

Vermerk zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Paragraph 25, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)

Maßnahme

Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der A 43, hier für den Abschnitt 3 von der Anschlussstelle Bochum-Riemke bis zum Autobahnkreuz Bochum. Der Ausbauabschnitt auf der A 43 hat eine Länge von ca. 6,171 km und liegt zwischen den Betriebs-km 21+990 und 28+161,024. Im Autobahnkreuz Bochum wirkt sich der Ausbau der A 43 auf die A 40 auf einer Länge von 1,607 km bis zur Anschlussstelle Bochum-Werne (Betriebs-km 12+145 bis 13+752) aus.

Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25, Abs. 3 VwVfG NRW

Bei Vorhaben, die wesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, sollen die Träger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig, das heißt möglichst vor Stellung eines Antrages auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, über die Ziele des Vorhabens, die Mittel es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten.

Die Inhalte des Planfeststellungsentwurfs für das o. g. Ausbauprojekt wurden dementsprechend am 29.09.2015 im Rahmen einer Veranstaltung für die politischen Vertreter der Stadt Bochum und am 20.10.2015 im Rahmen einer Bürgerversammlung in Bochum vorgestellt. Der Termin für die Bürgerversammlung wurde vorab im Amtsblatt der Stadt Bochum, auf der Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau NRW und in der örtlichen Presse angekündigt, um interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie weitere Planbetroffene auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine wurden schriftlich eingeladen.

Bei der Bürgerversammlung wurden die Ausbauplanung vorgestellt sowie der Verfahrensstand und der weitere Planungsablauf aufgezeigt. In der anschließenden Diskussionsrunde wurden weitere Details erläutert. Im Anschluss an die allgemeine Diskussion konnten sich die Betroffenen an vier Infoständen zu den Themengebieten „Lageplan“, „Lärm“, „Grunderwerb“ und „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ informieren und die eigene Betroffenheit erörtern. An den Infoständen bestand außerdem die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung. Die insgesamt behandelten Fragen und Antworten werden im Folgenden zusammengefasst aufgeführt:

Allgemeine Fragen

Der sechsstreifige Ausbau ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der A 43 erforderlich. Die A 448 wurde als durchgängige Verbindung im Verkehrsgutachten berücksichtigt, stellt jedoch eine Entlastung für die A 40 und die A 43 südlich des AK Bochum bis zum AK Bochum/Witten dar.

Gemäß des derzeitigen Planungsstandes kann voraussichtlich bis zum Jahr 2020 mit dem Baurecht gerechnet werden. Die Bauzeit wird rund drei bis vier Jahre betragen. Hinsichtlich der Finanzierung erfolgt die konkrete Zusage seitens des Bundes frühestens, sobald Baurecht besteht.

Der Termin für die Offenlage der Planfeststellungsunterlagen wird durch die Stadt Bochum ortsüblich bekannt gegeben. Die Pläne werden bei der Offenlage im Maßstab 1:1000 ausliegen und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg verfügbar sein.

Brückenbauwerke

Die derzeitige Planung sieht den Entfall des Brückenbauwerks der Zechenbahn „Lothringen“ vor. Das Bauwerk unterliegt den Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes. Demnach besteht keine Ersatzverpflichtung, wenn eine nicht mehr für den Schienenverkehr genutzte Eisenbahnbrücke für die Abwicklung des Verkehrs auf dem verbleibenden Verkehrsweg beseitigt werden muss. Die Sicherung der über die Brücke verlaufenden Versorgungsleitungen ist über die Folgepflicht des Versorgers geregelt. Zwischen allen Beteiligten finden Abstimmungsgespräche statt. Im Falle einer Kostenübernahme durch Dritte, würde Straßen.NRW das Bauwerk gegebenenfalls in das Planfeststellungsverfahren aufnehmen.

Das Brückenbauwerk „Hiltroper Straße“ wird in alter Lage erneuert. Die Fußgänger-Brücke am Lütkendorfpweg über die A 40 wird seitens Straßen.NRW nicht erneuert. Gemäß eines Vertrages ist die Stadt Bochum Baulastträgerin und Unterhaltungspflichtige der Brücke und somit für die Erneuerung verantwortlich und kostenpflichtig. Zwischen der Stadt Bochum und dem Landesbetrieb finden diesbezüglich Abstimmungsgespräche statt.

Anschlussstelle Ruhrpark

Die Einrichtung einer Anschlussstelle zum Ruhrpark wurde eingehend geprüft. Neben technischen Schwierigkeiten spricht die erhebliche Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf der A 43 dagegen. Generell behält sich das Bundesverkehrsministerium die Entscheidung über neue Anschlussstellen vor. Die Stadt Bochum erstellt trotzdem die entsprechenden Unterlagen zur Überprüfung durch das Ministerium.

Lärmberechnung

Straßen.NRW ist verpflichtet die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) einzuhalten. Diese schreibt die Berechnung des Beurteilungspegels vor, um den subjektiv empfundenen Lärm vergleichbar zu machen. Zum einen kann die an geplanten Verkehrswegen zu erwartende Lärmbelastung nicht gemessen werden, zum anderen unterliegen Messungen zahlreichen Einflussfaktoren, wie z. B. Witterungseinflüssen und Verkehrsbelastungsschwankungen. Lärmmessungen können daher zur Beurteilung nicht herangezogen werden. In die Berechnung des Beurteilungspegels gehen die Verkehrsstärke und -zusammensetzung sowie die zulässige Höchstgeschwindigkeit ein. Die Lärmbelastung an der A 43 und der A 40 wurde mit den Prognosewerten 2025 und der Richtgeschwindigkeit berechnet. Weiterhin werden in der Berechnung die Längsneigung, die Straßenoberfläche, Fahrbahnübergänge, der räumliche Abstand zur Lärmquelle, eventuelle Reflexions- oder Abschirmungsflächen sowie eventuelle Störwirkungen durch anfahrende oder abbremsende Fahrzeuge im Bereich von Knotenpunkten berücksichtigt. Andere Faktoren, wie z. B. der Bewuchs an Straßen oder profilierte Markierungen, bleiben hingegen unberücksichtigt. Auch die Geräuschbelastung von benachbarten Verkehrswegen wird bei der Berechnung des Beurteilungspegels nicht berücksichtigt. Für die Anlieger an der A 40 wird daher aufgrund des Baus eines Manövrier- und eines Seitenstreifens auf der A 40 (zwischen AS Bochum-Werne und AK Bochum Nordseite) Lärmvorsorge betrieben. Das der Berechnung zugrunde liegende Prinzip der energetischen Mittelung stellt sicher, dass kurzfristig auftretende, sehr hohe Pegel verstärkt in die Ermittlung des Beurteilungspegels einfließen. Vergleiche des Berechnungsverfahrens mit Einzelmessungen haben gezeigt, dass die Berechnung zugunsten der Betroffenen ausfällt.

Aktiver Lärmschutz

Für die Bürgerinnen und Bürger besteht grundsätzlich das Recht auf bestmöglichen Lärmschutz. Der Höhe der Lärmschutzwände sind jedoch städtebauliche und technische Grenzen gesetzt. Es handelt sich bei den Entscheidungen über die Höhe der Lärmschutzwände um Einzelfallbeurteilungen, die bei

der Lärmabwägung getroffen werden. Kommt es trotz der geplanten Lärmschutzwände zu Grenzwertüberschreitungen, wird der Anspruch auf passiven Lärmschutz geprüft.

Die vorhandenen Lärmschutzwände werden abgerissen und erneuert. Die Gestaltung der neuen Wände richtet sich nach dem Gestaltungshandbuch für die A 43. Landschaftlich eingegliedert werden die Lärmschutzanlagen straßenseitig und anliegerseitig durch Bepflanzung. Transparente Lärmschutzwände sind auf den Brücken und auf der Nordseite der A40 im oberen Bereich der Wand vorgesehen, um den Blick auf die Region zu ermöglichen bzw. die Verschattung der Gärten zu verringern.

An den südwestlichen Rampen der AS Riemke und am Zillertal sind keine Lärmschutzwände vorgesehen. In Riemke schließt ein Gewerbegebiet an, für das gemäß der 16. BImSchV höhere zulässige Grenzwerte gelten. Beim Zillertal handelt es sich um ein Naherholungsgebiet. Die Grenzwerte der 16. BImSchV gelten hier nicht, da das Gebiet nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt ist.

Passiver Lärmschutz

Sobald der Planfeststellungsbeschluss Rechtskraft erlangt, werden die betroffenen Eigentümer persönlich durch den Landesbetrieb Straßenbau über ihren Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen informiert. Der Anspruch besteht für die Gebäudeseiten, an denen eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte festgestellt worden ist. Nach Beantragung des passiven Lärmschutzes wird die Dämmleistung des Gebäudes durch einen Sachverständigen überprüft und die erforderlichen Maßnahmen werden festgelegt, sodass durch den Eigentümer Angebote eingeholt werden können. Über das günstigste Angebot wird eine Entschädigungsvereinbarung geschlossen. Nach Durchführung der Maßnahmen ist die Rechnung beim Landesbetrieb einzureichen. Die Kosten werden nach einer technischen Abnahme zu 100 % erstattet. Hergestellt werden die Lärmschutzmaßnahmen bis zur Verkehrsfreigabe. Bei Beantragung und Umsetzung der Maßnahmen bis zum Baubeginn besteht der Schutz schon während der Baumaßnahme. Das staatliche Umweltamt überwacht die Baustelle, sodass die Grenzwerte eingehalten werden. Ein gewisses Maß an Lärm ist jedoch hinzunehmen.

Grunderwerb

Der Landesbetrieb Straßenbau wird im Jahr 2016 mit dem Grunderwerb beginnen und mit jedem betroffenen Eigentümer persönlichen Kontakt aufnehmen, um über den Grundstückskauf zu verhandeln. Anschließend wird ein notariell beurkundeter Grundstückskaufvertrag geschlossen. Nach Einholung der erforderlichen Formalitäten und der Zahlung des Kaufpreises kann das Grundstück durch Straßen.NRW genutzt werden. Anschließend erfolgt die Umschreibung des Grundstücks im Grundbuch. Ist hierfür eine Grundstücksteilung erforderlich, werden zunächst der Straßenbau abgeschlossen und die Straßenschlussvermessung durchgeführt.

Grundstücke, die nicht im Grunderwerbsplan gekennzeichnet sind, werden nicht erworben. Es besteht jedoch ein Anspruch auf die Übernahme von unwirtschaftlichen Restflächen, auch wenn diese nicht markiert sind. Ein gegebenenfalls durch das Näherrücken der Autobahn entstehender Wertverlust wird grundsätzlich nicht entschädigt. Jedoch kommt im Zusammenhang mit den Lärmimmissionen eine Entschädigung für die Beeinträchtigung des sogenannten Außenwohnbereichs in Betracht.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Individuelle Fragen bezüglich des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der Inanspruchnahme privater Flächen wurden während der Veranstaltung persönlich beantwortet.

Schutz der Grundstücke während der Baumaßnahme

Für den Schutz der Grundstücke während der Bauzeit kann den Eigentümern die Aufstellung eines Bauzaunes zugesichert werden. Der Zeitraum zwischen dem Abriss bestehender Lärmschutzwände und dem Bau der neuen Wände wird außerdem möglichst kurz gehalten.

Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung keine wesentlichen Änderungen für die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren ergeben haben.

Kontakt:

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum,
Harpener Hellweg 1, 44791 Bochum
Ansprechpartnerin: Britta Fuchs
Telefon: 0234 / 9552-216